Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBI. S. 543), hat der Rat der Gemeinde Adenstedt den Bebauungsplan Nr. 5 "Hinter dem Dorfe" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sportgelände" und textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK Kartengrundlage: Rahmenflurkarte 6463 A, B Gemarkung Adenstedt

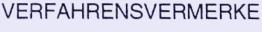
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBI. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Juni 1998).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Alfeld, den 2 2, 3, 99







Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.06.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03. 09. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sibbesse, den 16, 04, 1999



fliwl Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 5 wurde ausgearbeitet von Planungsbüro SRL Weber Spinozastraße 1 30625 Hannover

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26. 11. 1998 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 einschließlich der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14. 01. 1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 mit Teilaufhebung des Bebauungsplannes Nr. 4 einschließlich der Begründung haben vom 25. 01. 1999 bis einschließlich 24. 02. 1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sibbesse, den 16.04.1999



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04. 03. 1999 den Bebauungsplan Nr. 5, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sibbesse, den 16.04.1999



Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 5 einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07. 04. 1999 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 13 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 5 einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist damit am 07. 04. 1999 rechtsverbindlich ge-

Hinweis: Dem Bebauungsplan sowie der Teilaufhebung liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift Sibbesse, den

Gemeinde Adenstedt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Flächen für anzupflanzende Bäume und Sträucher sind mit mindestens 1 Baum pro 100 qm und mindestens 1 Strauch pro 4 qm Anpflanzungsfläche zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Pflanzung sollte 3reihig durchgeführt werden.

- Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind 4 Obstbäume entsprechend Pflanzliste 1 anzupflanzen. Mit autochthonem Saatgut ist eine artenreiche, extensiv zu pflegende Wiese anzulegen.
- Bei öffentlichen Parkplätzen ist pro Parkplatz ein kleinwüchsiger, kleinkroniger Baum entsprechend der Pflanzliste 2 in einer Pflanzfläche (Baumscheibe) von mindestens 12 qm anzupflanzen.
 Im Bereich der öffentlichen Parkplätze ist pro Grundstück nur jeweils eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 4,0 m zulässig.
- Auf den **Baugrundstücken** ist je angefangener 100 qm versiegelter Grundfläche ein Obstgehölz oder ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Als Qualitäten der Gehölze für die Pflanzliste wer-

StU mind. 16 - 18 cm Hochstämme mind. 2 x verpflanzt, 100-125 cm mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm Sträucher StU mind. 12 - 14 cm (Halb- oder Hochstamm)

- Die unter der textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen sind als Ausgleichsmaß-nahmen gem. § 10 NNatG für Eingriffe im Geltungs-bereich anzurechnen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der hochbauli-chen Anlagen sind die Pflanzmaßnahmen auszufüh-
- Die **Zufahrten** zu und die **privaten Stellplätze** auf den Grundstücken sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (**Öffentliche Parkplätze**) sind mit wasserdurchlässigen Belagsarten mit einem Abflussbeiwert ≤ 0,6 zu befestigen (entsprechend
- Die überbaubaren Flächen dürfen gemäß § 31 (1) BauGB in Verbindung mit § 23 (3) Satz 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise
- mit Bauteilen, deren Oberfläche zu mehr als 80 % verglast ist, um bis zu 2,5 m überschritten - mit Windfängen von bis zu 6,0 qm Grundfläche um bis zu 2,5 m überschritten werden.
- Baumpflanzungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche haben im Bereich der vorhandenen Regenwasserleitung auf Einhaltung des DVGW Regelwerkes GW 125 ("Baumpflanzungen im Bereich unterirdisch verlaufender Versorgungsanlagen") zu achten.
- 10. Das Sichtdreieck ist in Höhe von 0,80 m über Oberkante Straße von Bebauung, Bewuchs und sonstigen Maßnahmen freizuhalten.
- 11. Die mit **Leitungsrechten** gekennzeichneten Flächen werden zugunsten der Samtgemeinde Sibbesse

LISTE DER GEHÖLZARTEN

PFLANZLISTE 1

Laubbäume: Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer platanoides Spitzahorn Stieleiche Quercus robur Mehlbeere Sorbus aria Vogelbeere Sorbus aucuparia Winterlinde

Laubsträucher:

Tilia cordata

Amelanchier lamarckii Felsenbirne Hartriegel Cornus sanguinea Kornelkirsche Cornus mas Haselnuß Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna Holunder Sambucus nigra

Obstgehölze:

Äpfel: Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Boskoop, Winterrambour, Nordhäuser, Ontario, Goldparmäne, Bohnapfel, Klarapfel Birnen: Neue Poiteau, Gute Graue, Gellerts Butterbir-

ne. Köstliche aus Charneux Zwetschen: Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche, Grüne Reneclode, Nancy Mirabelle Süßkirschen: Schneiders späte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpel, Kassins Frühe

PFLANZLISTE 2

Laubbäume: Feldahorn Acer campestre Acer platanoides "Globosum" Kugel-Ahorn Apfeldorn Crataegus "Carrieri" Hahnendorn Crataegus crus-galli Crataegus laevigata "Paul's Scarlett" Rotdorn Zierapfel Malus i.S. Mehlbeere Sorbus aria "Magnifica" Oxelbeere Sorbus intermedia



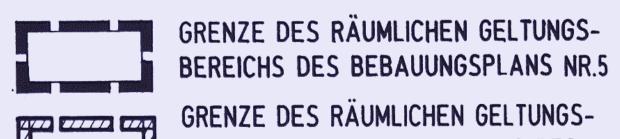
ORTSCHAFT ADENSTEDT SAMTGEMEINDE SIBBESSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "HINTER DEM DORFE"

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

"SPORTGELÄNDE" - TEILAUFHEBUNG M. 1: 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG



BEREICHS DER TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4

—♦—♦— REGENWASSERLEITUNG

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELAS-TENDE FLÄCHEN BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

NICHT ÜBERBAUBARE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

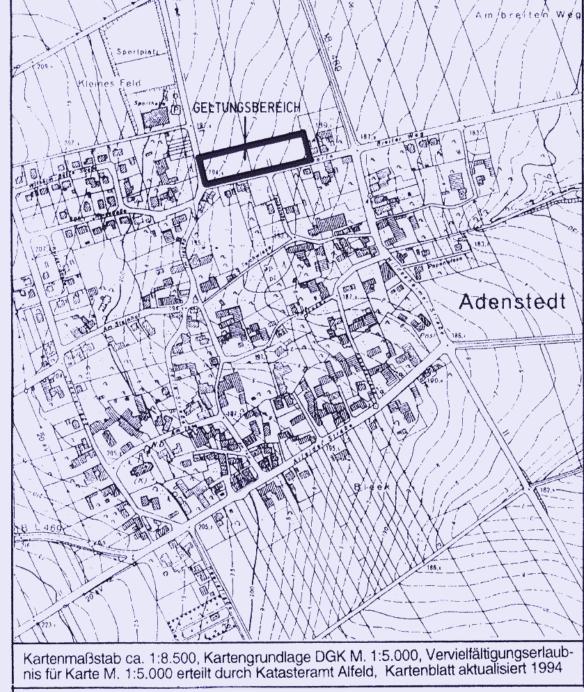
PARKANLAGE

.... FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER

SICHTDREIECK (ENTSPR. TEXTLICHER

_ > FESTSETZUNG 10)

ÜBERSICHTSKARTE



ORTSCHAFT ADENSTEDT SAMTGEMEINDE SIBBESSE

-BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "HINTER DEM DORFE"

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "SPORTGELÄNDE" TEILAUFHEBUNG

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER SPINOZASTRASSE 1 TELEFON: 0511 / 8565 8-0 30625 HANNOVER

RI B - 99

LIRSCH RIFT